



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

EU-Neuregelung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

Zum 11. Juni 2019 ist die Digitale-Inhalte-Richtlinie (DID-RL) in Kraft getreten, die innerhalb von zwei Jahren ins nationale Recht umzusetzen ist. Diese Richtlinie für Verbraucherverträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen¹ soll zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes innerhalb der EU beitragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Dazu sollen innerhalb der EU bestimmte Aspekte von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vereinheitlicht werden. Der EU-Gesetzgeber will mit der Neuregelung insbesondere auf die Bedürfnisse von KMU eingehen. Für KMU entstehen im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU zusätzliche Kosten und Zeitaufwand, weil die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationalen Verbraucherschutzvorschriften haben. Diese führen zu Rechtsunsicherheiten beim Anbieten von grenzüberschreitenden digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen.² Eng verwandt mit der DID-RL ist die Warenkauf-Richtlinie³ (WK-RL). Diese behandelt parallel zur DID-RL Neuregelungen des Warenkaufs für Verbraucher in der physischen Welt.

Die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sorgen insbesondere bei Onlinekäufen von Verbrauchern für Verunsicherung. Grund dafür ist, dass sich die Verbraucher über ihre wichtigsten Rechte im Unklaren befinden. Wenn Verbraucher befürchten, dass sie Mängel nicht beim Anbieter der Leistung geltend machen können, verzichten sie häufig auf den Vertragsschluss. Im umgekehrten Fall bieten Unternehmer solche Leistung aufgrund der Unsicherheit über die Rechtslage in anderen Mitgliedsstaaten erst gar nicht an. Um diesen Missstand zu beheben, sollen durch die oben genannte Richtlinie bestimmte Kernbereiche über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht werden. Die DID-RL soll es so insbesondere KMU erleichtern, ihre Leistungen auch außerhalb von Deutschland anzubieten.

Durch die neue Richtlinie und der enthaltenen neuen Begrifflichkeiten, ist im Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen leider auch mit Rechtsunsicherheit zu rechnen, die erst durch Entscheidungen des EuGH gelöst werden können. Gleichzeitig gibt es auch viele Parallelen zum

¹ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, PE/26/2019/REV/1, OJ L 136, 22.5.2019.

² Vgl. Erwägungsgründe 3 f. DID-RL.

³ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, PE/27/2019/REV/1, OJ L 136, 22.5.2019.

deutschen Gewährleistungsrecht im Kauf- oder Werkvertragsrecht. Im nachfolgenden Teil des Beitrags sollen die wesentlichen Inhalte und Änderungen durch die DID-RL dargestellt werden.

I. Anwendbarkeit

Geregelt werden digitale Inhalte und Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, wie zum Beispiel Computerprogramme, Anwendungen, Videodateien, Audiodateien, Musikdateien, digitale Spiele, elektronische Bücher und andere elektronische Publikationen. Digitale Dienstleistungen sind Leistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form erlauben oder den Zugriff auf sie ermöglichen. Darunter fallen nahezu allen digitalen Anwendungen der heutigen Zeit, von Social-Media-Anwendungen über Internetverkaufsplattformen bis hin zu Cloud-Computing-Dienstleistungsangeboten. Sobald digitalen Inhalte oder Dienstleistungen mit Waren verbunden sind und die Zurverfügungstellung der Inhalte oder Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrages ist, gilt die WK-RL. Von der DID-RL erfasst werden jedoch auch körperliche Datenträger, wenn sie ausschließlich als Träger der digitalen Inhalte dienen

Die DID-RL erfasst lediglich Verbraucherverträge, also Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Hier besteht jedoch eine Besonderheit für KMU, denn die Richtlinie stellt es den nationalen Gesetzgeber frei, auch neu gegründete Unternehmen oder KMU als Verbraucher gelten zu lassen.⁴ Das hätte zur Folge, dass KMU ebenso von den Verbraucherschutzvorschriften der Richtlinie profitieren können. Bisher gibt es allerdings noch keine Informationen, ob der deutsche Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Unterlässt der Gesetzgeber eine solche Privilegierung von KMU, zählen KMU allerdings als Unternehmer und müssen das Pflichtenprogramm der DID-RL einhalten.

Die Richtlinie erfasst ausschließlich entgeltliche Verträge. Dazu zählen allerdings auch Verträge, bei denen der Verbraucher seine personenbezogenen Daten als Gegenleistung bereitstellt, solange diese nicht nur zur Durchführung des Vertrages erhoben und verarbeitet werden. Elektronische Gutscheine, E-Coupons und virtuelle Währungen – sofern sie nach nationalem Recht als Zahlungsweise anerkannt sind – können ebenfalls eine vertragsgemäße Gegenleistung des Verbrauchers darstellen. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DID-RL gelten beispielsweise für Internetprovider, Gesundheits- und Finanzdienstleistungen.

II. Vertragsgegenstand nach der DID-RL

Die Hauptleistungspflicht des Unternehmers ist die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen. Die Bereitstellung kann auf viele verschiedene Arten erfolgen, zum Beispiel durch die Übermittlung auf einem körperlichen Datenträger, das Anbieten von Links zum Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, das Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten.

Wird nichts anderes vereinbart, muss der Unternehmer die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen sofort nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer auf seinen Plattformen einen Download oder Ähnliches ermöglicht. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass die Inhalte oder Dienstleistungen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wurden, daher sollte er geeignete Maßnahmen ergreifen, mit denen eine spätere Beweisführung möglich ist.

⁴ Vgl. Erwägungsgrund 16 DID-RL.

III. Gewährleistungsrecht

In weiten Teilen entspricht das Gewährleistungsrecht aus der DID-RL demjenigen des deutschen Kaufrechts. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Regelungen eingegangen werden:

1. Mangelbegriff

Eine weitere Änderung durch die Richtlinie erfolgt im Gewährleistungsrecht. Im Gegensatz zum deutschen Kaufrecht kommt es für den Mangelbegriff („Vertragsmäßigkeit der Leistung“) bei digitalen Inhalten und Dienstleistungen gleichermaßen auf objektive (übliche Beschaffenheit von Sachen gleicher Art) und subjektive (vertragliche Vereinbarung der Parteien über die Sache) Kriterien an. Nach der bisherigen Rechtslage, beispielsweise im deutschen Kaufrecht, sind die subjektiven Kriterien zwischen den Parteien vorrangig. Die digitalen Inhalte und Dienstleistungen müssen im Hinblick auf Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit mittlere Art und Güte aufweisen. Auch wenn sich ein digitaler Inhalt für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet, kann dennoch ein Mangel vorliegen, wenn er nicht den objektiven Kriterien entspricht, die an einen solchen digitalen Inhalt bestehen. Wird beispielsweise ein E-Book oder ein Video erworben, das sich vereinbarungsgemäß nur mit einem bestimmten Gerätetyp öffnen lässt, kann trotzdem ein Mangel vorliegen, wenn der Verbraucher nach der objektiven Beschaffenheit vergleichbarer Produkte davon ausgehen kann, dass diese auch auf anderen Gerätetypen verwendbar sind.

Ein Mangel liegt auch vor, wenn die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen durch eine unsachgemäße Integration in die digitale Umgebung des Verbrauchers von den Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweichen. Ob die Integration von Unternehmer geschuldet ist, muss durch Auslegung ermittelt werden. Bietet der Unternehmer also beispielsweise Videos zum Stream an, muss das von ihm bereitgestellte Videoprogramm das Abspielen des Films auf jeden Browser und unter jedem Betriebssystem ermöglichen, wenn der Unternehmer keine Beschränkungen vereinbart hat.

Der Unternehmer muss auch dafür sorgen, dass Software, die für die digitalen Inhalte und Dienstleistungen notwendig ist, durch Updates („Aktualisierungen“) auf einem aktuellen Stand ist. Dazu zählen auch Sicherheitsupdates. Diese Verpflichtung besteht bei Dauerverträgen über die gesamte Vertragslaufzeit und bei Verträgen über die einmalige Bereitstellung über denjenigen Zeitraum, in dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Verbraucher mit einer Aktualisierung rechnen kann. Das bedeutet, dass mindestens für den Gewährleistungszeitraum, unter Umständen aber auch für längere Zeit, Aktualisierungen geleistet werden müssen.

Die Beweislast für die Mangelfreiheit der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen zum Leistungszeitpunkt trifft in Fällen der einmaligen Bereitstellung den Unternehmer, der Mangel innerhalb eines Jahres offenbar wird. Die aus dem Verbrauchsgüterkaufrecht bekannte Beweislastumkehr wird damit auf ein Jahr verlängert (gilt auch für nichtdigitale Güter). In Fällen der fortlaufenden Bereitstellung trägt der Unternehmer während des gesamten Vertragszeitraums die Beweislast dafür, dass Mangelfreiheit vorlag.

2. Rechte des Verbrauchers

Die von der DID-RL vorgesehenen Mängel- und Gestaltungsrechte ähneln größtenteils denjenigen, welche im deutschen Recht bereits vorhanden sind und sollen hauptsächlich der europäischen Vereinheitlichung dienen. Zunächst richtet sich das Schadensersatzrecht auch weiterhin nach dem deutschen Recht und wird durch die Richtlinie nicht berührt.

a. Recht auf Nacherfüllung

Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage im Kaufrecht, kann der Unternehmer selbst entscheiden, auf welche Art er nacherfüllen möchte. Im Übrigen schuldet der Unternehmer weiterhin die nachträgliche Herstellung der mangelfreien Leistung.

b. Rücktrittsrecht bei Nichtleistung und Minderung

Die DID-RL sieht außerdem ein Rücktrittsrecht („Beendigung des Vertrages“) des Verbrauchers vor, wenn der Unternehmer entweder nicht „unverzüglich“ nach Aufforderung durch den Verbraucher oder bei Ablauf einer zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen vornimmt. Nach bisherigem Recht konnte der Unternehmer eine „angemessene Frist“ in Anspruch nehmen. Die neue Frist ist für den Unternehmer daher erheblich kürzer. Der Unternehmer sollte daher unbedingt in den AGB eine Frist bestimmen, die nach der Aufforderung zur Leistung seitens des Verbrauchers gilt.

Nach erfolgtem Rücktritt darf der Verbraucher die digitalen Inhalte und Dienstleistungen nicht weiter nutzen und auch nicht Dritten zur Verfügung stellen. Wurden ihm die digitalen Inhalte auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt, muss der Unternehmer den Verbraucher zur Rückgabe auffordern. Hat der Verbraucher eigene digitale Inhalte und Dienstleistungen eingebracht, besteht insoweit ein Nutzungsverbot für den Unternehmer. Außerdem muss der Unternehmer den Verbraucher die Möglichkeit geben, auch nach Rücktritt an die vom Verbraucher erstellten digitalen Inhalte und Dienstleistungen zu gelangen. Ein Anspruch des Verbrauchers auf anteilige Preisminderung scheidet von vornherein aus, wenn dessen Gegenleistung in Form personenbezogener Daten erfolgt ist.

c. Recht zur einseitigen Änderung des Leistungsgegenstandes

Unternehmer, die digitale Inhalte und Dienstleistungen in einem Dauerschuldverhältnis zur Verfügung stellen, haben die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit Änderungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen. Eine solche Änderung muss durch den Vertrag gestattet sein, darf nur mit einem wichtigen Grund erfolgen, darf keine zusätzlichen Kosten für den Verbraucher zur Folge haben und der Unternehmer muss über die geplante Änderung informieren. Als triftigen Grund nennt die Richtlinie beispielsweise erhöhte Nutzerzahlen oder technische Neuerungen. Auch bei kleinen Änderungen ist der Unternehmer gezwungen, die Mitteilung an den Verbraucher zu machen, da andernfalls kein Recht auf Vornahme der Änderung besteht.

IV. Zusammenfassende Bewertung und Praxistipps für KMU

Durch die DID-RL werden einige gesetzliche Neuerungen bei Verbraucherverträgen erfolgen. Da das Verbraucherschutzniveau in Deutschland schon vergleichsweise hoch ist, halten sich die Änderungen allerdings noch im Rahmen. KMU sollten insbesondere im Auge behalten, ob der deutsche Gesetzgeber ihnen den „Verbraucherstatus“ zuerkennt. Die Änderungen beim Mangelbegriff werden auch zu wirtschaftlichen Mehrbelastungen für die Unternehmer führen. Daher sind Unternehmer gehalten, ihre Kostenkalkulation anzupassen. Die daraus resultierenden erhöhten Kosten können wiederum an den Verbraucher weitergegeben werden. Die Richtlinie ermöglicht es an mehreren Stellen, die Pflichten des Unternehmers zu seinem Vorteil durch AGB zu konkretisieren. Von dieser Möglichkeit sollten Unternehmer Gebrauch machen. Diesem Anpassungsaufwand steht jedoch die Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene gegenüber, die es auf Dauer auch für KMU ermöglichen wird, neue innereuropäische Absatzmärkte zu erschließen.